

COVID-19: Impfwoche 14.06.2021 – 20.06.2021

Bestellung bis Dienstag, 08.06.2021, 12:00 Uhr in der Apotheke

Zweitimpfungen:

- Für Zweitimpfungen mit den Impfstoffen von BioNtech/Pfizer und AstraZeneca bestehen keine Obergrenzen. Es wird die Menge der tatsächlich benötigten Impfstoffdosen für Zweitimpfungen unter Beachtung der Größe der jeweiligen Vials angegeben. Zweitimpfungen werden vorrangig beliefert.

Erstimpfungen:

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty®: maximal 24 Dosen (4 Vials)
- COVID-19-Impfstoff Vaxzevria®: maximal 20 Dosen (2 Vials)
- COVID-19-Impfstoff Janssen®: maximal 25 Dosen (5 Vials)

Hinweise zu den Bestellmengen:

- Die Bestellmengen gelten je zugelassenem bzw. angestelltem Arzt, keine gesonderte Bestellung für Ärzte in Weiterbildung
- Für die angegebenen Bestellmengen gibt es keine Liefergarantie! Je nach Gesamtbestellmenge kann es weiterhin dazu kommen, dass die Apotheken die Liefermengen anpassen müssen und die Anzahl der Impfstoffdosen für Erstimpfungen reduziert werden.

Bestellung auf Muster 16 (Kassenrezept):

- getrennte Rezepte für Erst- und Zweitimpfung
- impfstoffbezogen
- Bestellung inklusive des Zubehörs
- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Kostenträgerkennung (IK): 100038825

Aufhebung der Priorisierung:

Die geänderte Coronavirus-Impfverordnung (ImpfV) wurde veröffentlicht und tritt am 07.06.2021 in Kraft. Damit wurde die Priorisierung aufgehoben und es kann jedem ein Impfangebot unterbreitet werden. Solange Patienten der vormaligen Priorisierungen noch keine Impfung erhalten haben, sollen diese Personen vorrangig berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang benötigen die Impfwilligen auch keine Bescheinigung zur Erfüllung der Prioritäten mehr. Daher sind die GOP 88320 (Ausstellen der Bescheinigung zur Erfüllung der Priorisierung) und GOP 88321 (Porto für Versand der Bescheinigung) ab dem 07.06.2021 nicht mehr berechnungsfähig.

Ausstellung eines Impfzertifikates

Derzeit erfolgt der Nachweis über den ausreichenden Impfschutz über den Impfausweis oder die Ersatzbescheinigung, die Vergütung ist in der Abrechnung der Impfleistung enthalten. Perspektivisch soll der Nachweis über ein digitales Impfzertifikat erfolgen. Die technischen Voraussetzungen dazu werden vorbereitet. Die Ausstellung des digitalen Nachweises soll dann über das Praxisverwaltungssystem möglich sein. Für Personen, die bereits geimpft sind, soll nach Schaffung der technischen Voraussetzungen die nachträgliche Ausstellung des Impfzertifikates anhand der Eintragungen im Impfausweis durch Arztpraxen und Apotheken

möglich sein. Dafür werden gesonderte GOP bereitgestellt. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Betriebsärztliche Impfungen:

- **Vertragsärzte, die gleichzeitig Betriebsärzte sind und Impfungen für Betriebe durchführen:**
 - Auch bei den betriebsärztlichen Impfungen ist die Chipkarte der Versicherten einzulesen
 - Bei Privatversicherten:
 - hilfsweise Anlage eines Ersatzverfahrensscheins zu Lasten des Sozialamtes Magdeburg (KT-Nr. 85809) Keine Privatrechnung!
 - Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung bei der KVSA:
 - Neben der Impf-GOP ist zusätzlich die GOP **88360** (Kennzeichen als betriebsärztliche Impfung) abzurechnen. Besuchsleistungen und Impfberatungen sind nicht berechnungsfähig
 - Eine Abrechnung der Impfungen mit der KVSA ist ausgeschlossen, wenn der Betriebsarzt eine Vergütung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit in einem überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten erbringt.
 - Die Meldung an das Robert-Koch-Institut erfolgt über das KBV-Tool, erreichbar über das KVSA-Abrechnungsportal.
- **Freiberufliche Betriebsärzte, überbetriebliche Dienste sowie Privatarztpraxen:**
 - Die Abrechnung von Impfungen durch Betriebsärzte und Privatärzte, die nicht Mitglied der KVSA sind, erfolgt nach einer gesonderten Registrierung bei der KVSA. Informationen dazu sind in Kürze der Homepage der KVSA zu entnehmen.

Weitergehende Informationen, die jeweils aktuellen Aufklärungsmerkblätter, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de - > Aktuelle Meldungen -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen.

Ansprechpartner:

- **Bestellung/Lieferung/Organisation**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450 oder per E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102